



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
SEKTION VII

GZ 31.901/52-VII/13/02

Betrifft: Mindestumstellungszeit für die Vermarktung als Erzeugnis aus biologischer Landwirtschaft von Geflügel für die Fleischerzeugung

Informierten Verkehrskreisen zufolge kann davon ausgegangen werden, dass eine weitgehende Versorgung mit „Bio“-Mastkücken ab 1.3.2003 gewährleistet ist. Diese sind daher entsprechend ihrer Verfügbarkeit zu verwenden. Bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestellt wurde, bevor es drei Tage alt war, ist die gemäß Anhang I Punkt B Ziffer 2.2.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erforderliche Umstellungszeit von 10 Wochen (70 Tage) jedenfalls einzuhalten. Die Unterschreitung des Mindestschlachtalters ist für ab diesem Zeitpunkt eingestellte Tiere streng zu sanktionieren.

Im Hinblick auf eine einheitliche Vorgangsweise bei der Kontrolle und auf das Datum 1.3.2003 wird nahe gelegt, die Erzeuger unter Hinweis auf die ab diesem Zeitpunkt strenge Sanktionierung dahingehend anzuhalten, die Regeln der Verordnung einzuhalten und sich bei nächstmöglicher Verfügbarkeit Bio-Mastkücken zuzulegen.

Als entsprechende Sanktionierung für ein Unterschreiten der Mindestumstellungszeit wird ab diesem Zeitpunkt eine Maßnahme nach Art. 9 Abs. 9 bzw. 10 Abs. 3 der Verordnung zu treffen sein.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner (Lebensmittelaufsicht)
2. An die
Austria Bio Garantie
Gesellschaft zur
Kontrolle der Echtheit
biologischer Produkte GmbH
Zentrale
Königsbrunnerstrasse 8
2202 Enzersfeld
3. Austria Bio Garantie
Gesellschaft zur
Kontrolle der Echtheit
biologischer Produkte GmbH
Koordination Südost
Kocheregg 15
8081 Heiligenkreuz/Waasen
4. BIOS- Biokontrollservice Österreich
Feyregg 39
4552 Wartberg
5. Lacon Privatinstitut für
Qualitätssicherung und
Zertifizierung ökologisch
erzeugter Lebensmittel GmbH
Arnreit 13
4122 Arnreit
6. GfRS Gesellschaft für
Ressourcenschutz mbH
Prinzenstraße 4
D-37073 Göttingen
7. Salzburger Landwirtschaftliche
Kontrolle GmbH
Hubert Schilchegger
Maria-Cebotari-Straße 3
5020 Salzburg
8. BIKO Tirol
Verband Kontrollservice Tirol
Brixnerstraße 1
6020 Innsbruck
9. LVA
Lebensmittelversuchsanstalt
Blaasstraße 29
1190 Wien

10. SGS Austria Control-Co GesmbH
Johannesgasse 14
1015 Wien

11. Herrn
O Univ. Prof. Dr. Werner Pfannhauser
Kreuzgasse 79
1180 Wien

12. BMLFUW
zH. Herrn DI Alois Posch
Abt. II/B/8
Stubenring 1
1012 Wien

13. ARGE für Bio-Landbau
Wickenburggasse 14/9
1080 Wien

14. Interessengemeinschaft der
Biokontrollstellen Österreichs
Maria Cebotaristraße 3
5020 Salzburg

15. OIG Biolandbau
Hanriederstraße 8
4132 Lembach

16. Univ.Prof. Dr. Ludwig Maurer
Rinnböckstraße 15
1110 Wien

17. BMWA
zH. Herrn Ing. Kurt Danzinger
Sekt. I/12
Landstr. Hauptstr. 55-57
1030 Wien

19. August 2002
Für den Bundesminister:
KRANNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
SEKTION VII

GZ 31.901/52-VII/13/02

Betrifft: Konventioneller Tierzukauf

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wie folgt mit:

Die Umstellungsfristen für tierische Erzeugnisse, welche als Erzeugnisse aus biologischen Anbau vermarktet werden sollen, sind in Anhang I Punkt B Ziffer 2.2.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegt.

Es hat sich gezeigt, dass es immer wieder Schwierigkeiten in der Durchführung dieser Bestimmung im Falle des Zukaufs konventioneller bzw. zu alter Tiere, insbesondere Kühe, gibt. Um den Anforderungen an die Umstellung auf einheitliche Weise gerecht zu werden ist ab 1.1.2003 folgende Vorgangsweise zu beachten:

Ab diesem Zeitpunkt hat der Tierzukauf der in Rede stehenden Verordnung zu entsprechen und ist deren Nichteinhaltung einheitlich zu sanktionieren.

Für den Fall, dass der Tierzukauf nicht entspricht, sind diese Tiere und deren Erzeugnisse nur konventionell vermarktbare. Als Sanktion ist für die konventionelle Vermarktung eine Frist zu setzen und eine Nachkontrolle der Sanktionierung vorzunehmen. Gleichzeitig ist diese Sanktion an die zuständige Behörde zu melden.

Im Wiederholungsfall ist als Sanktion eine Maßnahme nach Art. 9 Abs. 9 lit. b bzw. 10 Abs. 3 der Verordnung auszusprechen.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner (Lebensmittelaufsicht)

2. An die
Austria Bio Garantie
Gesellschaft zur
Kontrolle der Echtheit
biologischer Produkte GmbH
Zentrale
Königsbrunnerstrasse 8
2202 Enzersfeld
3. Austria Bio Garantie
Gesellschaft zur
Kontrolle der Echtheit
biologischer Produkte GmbH
Koordination Südost
Kocheregg 15
8081 Heiligenkreuz/Waasen
4. BIOS- Biokontrollservice Österreich
Feyregg 39
4552 Wartberg
5. Lacon Privatinstitut für
Qualitätssicherung und
Zertifizierung ökologisch
erzeugter Lebensmittel GmbH
Arnreit 13
4122 Arnreit
6. GfRS Gesellschaft für
Ressourcenschutz mbH
Prinzenstraße 4
D-37073 Göttingen
7. Salzburger Landwirtschaftliche
Kontrolle GmbH
Hubert Schilchegger
Maria-Cebotari-Straße 3
5020 Salzburg
8. BIKO Tirol
Verband Kontrollservice Tirol
Brixnerstraße 1
6020 Innsbruck
9. LVA
Lebensmittelversuchsanstalt
Blaasstraße 29
1190 Wien

10. SGS Austria Controll-Co GesmbH
Johannesgasse 14
1015 Wien
11. Herrn
O Univ. Prof. Dr. Werner Pfannhauser
Kreuzgasse 79
1180 Wien
12. BMLFUW
zH. Herrn DI Alois Posch
Abt. II/B/8
Stubenring 1
1012 Wien
13. ARGE für Bio-Landbau
Wickenburggasse 14/9
1080 Wien
14. Interessengemeinschaft der
Biokontrollstellen Österreichs
Maria Cebotaristraße 3
5020 Salzburg
15. OIG Biolandbau
Hanriederstraße 8
4132 Lembach
16. Univ.Prof. Dr. Ludwig Maurer
Rinnböckstraße 15
1110 Wien
17. BMWA
zH. Herrn Ing. Kurt Danzinger
Sekt. I/12
Landstr. Hauptstr. 55-57
1030 Wien

19. August 2002
Für den Bundesminister:
KRANNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: